

Beat Müller
Albisriederstrasse 293
8047 Zürich

KR-Nr 227/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Gesetz über das Vorschlagswesen des Volkes vom 1. Juni 1969 reiche ich folgende Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung ein:

Antrag

Das Steuergesetz für natürliche Personen ist so zu ändern, dass auf die einjährige Gegenwartsbemessung um gestellt wird.

Das Gesetz regelt die nötigen Übergangsbestimmungen.

Begründung

Auf Anfang 1997 soll das Steuergesetz den Vorschriften des Bundes über die Steuerharmonisierung angepasst werden. Als Steuermodelle sind dabei nur noch die zweijährige Vergangenheits- und die einjährige Gegenwartsbemessung zugelassen. Dies ist eine gute Gelegenheit, den Steuerpflichtigen die Arbeit zu erleichtern und die Durchschaubarkeit bei der Veranlagung zu verbessern.

Die bessere Lösung heisst einjährige Gegenwartsbesteuerung, wie sie zur Zeit nur im Kanton Basel-Stadt angewandt wird. Obwohl in allen anderen Kantonen (ausser Genf, Neuenburg und Solothurn) die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel ist, bietet die einjährige Gegenwartsbemessung den Steuerpflichtigen fast nur Vorteile.

Da die Steuerschuld aufgrund des vergangenen Kalenderjahrs berechnet wird, sind nur die Belege dieses Jahres notwendig. Der persönliche Aufwand der Steuerpflichtigen beim Ausfüllen der Steuererklärungen reduziert sich, und das Zustandekommen der Steuerschuld wird transparenter.

Es gibt keine Zwischenveranlagungen mehr. Diese erfolgen öfter als allgemein angenommen, nämlich bei Heirat, Scheidung, Verwitwung oder Änderung der Berufstätigkeit. Die Möglichkeit solcher Zwischenveranlagungen erfordert ein erneutes Ausfüllen der Steuererklärungen zur Unzeit und zieht im Unterlassungsfall - sie sind nicht obligatorisch - oft hohe Steuernachforderungen nach sich. Dadurch vermindert sich die Verlässlichkeit einmal eingereichter Steuererklärungen. Die einjährige Gegenwartsbemessung schliesst solche Unsicherheiten in Zukunft aus, weil die Steuersumme erst nach allen relevanten Ereignissen berechnet wird.

Der einzige scheinbare Nachteil besteht darin, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr statt alle zwei Jahre eine Erklärung auszufüllen haben. Tatsächlich werden die neuen Steuererklärungen leichter auszufüllen sein, da sie einem jährlichen Rhythmus folgen. Umständliches Zusammensuchen von Belegen des vorletzten Jahres entfällt, und das Resultat wird sich nicht mehr ändern, also wird sich der persönliche Aufwand tatsächlich vermindern.

Für natürliche Personen sollten Steuervorschriften so einfach, durchsichtig und verlässlich wie nur irgend möglich sein, da sie in der Regel über wenig bis keine buchhalterischen Kenntnisse verfügen. Die Steuergesetzgebung sollte dies unterstützen, indem sie den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, die Übersicht zu bewahren und sie vor unnötigen bösen Überraschungen bewahrt.

Zürich, den 5. Juli 1993

Mit freundlichen Grüßen
Beat Müller